

ÖLVERSCHMUTZTE BETRIEBSMITTEL (ÖVB)

Information über Zusammensetzung der Abfallfraktion

Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AVV 15 02 02)

Die gängige Bezeichnung für diese Abfallfraktion lautet allerdings

Ölverschmutzte Betriebsmittel (ÖVB)

Enthalten sein dürfen:

- Sägemehl (als Ölbinder benutzt)
- Stofflappen, ölig/fettig
- Packpapier und Papiertücher, ölig/fettig
- Dichtungen, ölig/fettig (z. B. aus Gummi, Kork, Papier, Pappe)
- Luftfiltereinsätze, ölig/fettig (aus Gummi, Papier)
- Öl- und Frostschutzgebinde aus Kunststoff (entleert, maximale Gebindegröße bis 20 ltr.)
- Öl- und Kraftstofffilter, Metallische Getriebeölfilter
- Dichtungen mit metallischen Einsätzen, ölig/fettig
- Dichtringe mit metallischen Einsätzen, ölig/fettig
- Kleinteile aus Verbundmaterial (Metall/Kunststoff), ölig/fettig
- Verbrauchte Ölbinder
- Schutzkleidung (z. B. Handschuhe, Einweganzüge mit Ölanhaftungen)
- Kartonagen, ölig/fettig
- Kunststoff- und Gummiteile, ölig/fettig (auch Angüsse, Ausschußware und Fehlchargen)
- Eisenmetallbehälter bis max. 2 Liter-Größe
- Hydraulikschläuche bis max. 40 cm Länge

Ausdrücklich **Nicht** enthalten sein dürfen:

- Schleifschlämme, ölhaltig
- Behälter, die Säurereste und/oder Pestizide enthalten
- Inhalte aus Ölabscheider
- Spraydosen
- Abfälle aus Malerbetrieben (wie Lacke, Farben, Lösemittel, leere Farbgebinde)
- Bremsbeläge und andere asbesthaltige Abfallstoffe
- Gebinde mit einer Kantenlänge über 40 cm und Restinhalten
- Verölter Bauschutt
- Fremd- und Störstoffe